



Vorlage		Drucksachen-Nr:	V/2009/061	
Erstellt durch: Fachbereich 2.1 Jugend		Status:	öffentlich	
Planung und Erstellung von Waldspielplätzen bzw. Naturerlebnisgärten hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 01.12.2008				
Beratungsfolge:			TOP: 12	
Datum	Gremium	Einst.	Ja	Nein
12.03.2009	Jugendhilfeausschuss			
		Enth.		

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, gemeinsam mit dem Forstamt und ggf. der unteren Landschaftsbehörde zu prüfen, ob in der Stadt Herzogenrath zum Zwecke des naturkundlichen Lernens ,insbesondere von Vorschulkindern, Waldspielplätze oder Naturerlebnisgärten benannt werden können.

Sachverhalt:

Die Bildungsvereinbarung NRW schreibt das Lernen in und mit der Natur sowie naturkundige Erfahrungen als einen Bildungsschwerpunkt vor. Viele Kindertageseinrichtungen kommen diesem Auftrag nach, in dem Sie beispielsweise ihr Außengelände naturnah und diesbezüglich anregungsreich gestalten und die Tier- und Pflanzenwelt sowie die Änderungen der Vegetationsperioden in den pädagogischen Alltag einfließen lassen.

Diese Bemühungen müssen jedoch durch Exkursionen in die gewachsene Natur erweitert werden.

Zum Alltag der meisten Kindertageseinrichtungen gehört es deshalb, sogenannte Walddtage, zumindest aber regelmäßige Waldspaziergänge mit den Kindern durch zu führen. Dabei achten die begleitenden ErzieherInnen selbstverständlich darauf, dass dies geordnet und in einer die Natur und Landschaft schonenden Art und Weise erfolgt.

Es hat bereits ein erstes Gespräch mit dem Forstamt gegeben, dem nun ein weiteres folgen wird. Die Verwaltung ist zuversichtlich, dass es bezogen auf die drei Stadtteile auf der Grundlage des Bildungsauftrages der Kindertageseinrichtungen und der Belange des Natur- und Umweltschutzes zu einer sinnvollen Lösung kommen wird.

Rechtliche Grundlagen:

Gemäß § 1 SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz - soll der Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen.

Gemäß § 11 SGB VIII sind jungen Menschen die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen.

Gem. § 3 KiBiz haben Kindertageseinrichtungen einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Ziele des Bildungsprozesses in Kindertageseinrichtungen sind Lernprozesse zur Aneignung von Basiswissen und Fähigkeiten in sprachlichen, naturwissenschaftlichen, musischen und motorischen Bereich.

Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgerträge):

Keine

Anlage:

Antrag SPD-Fraktion